



Benutzungsordnung

für die Räume im Bürgerhaus des Marktes Manching,
Ursinusstr. 1, 85077 Manching

vom 21.11.2018

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



Der Marktgemeinderat Manching hat am 29.11.2018 für die Räume im Bürgerhaus des Marktes Manching, Ursinusstr. 1 (im Folgenden „Bürgerhaus“ genannt), folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

- (1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Manching, die vorwiegend der Nutzung sozialer, kultureller und gesundheitsfördernder Zwecke im Rahmen eines sozialen und kulturellen Miteinanders dienen. Ferner stehen sie für Veranstaltungen des Marktes sowie dessen Einrichtungen zur Verfügung. Private Veranstaltungen nicht erlaubt. Ausnahmen s. § 15.
- (2) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen auf kommunaler Ebene (Kommunalwahl im Sinne des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes- GLKrWG: Wahl des 1. Bürgermeisters, des Marktgemeinderats, des 1. Landrats und des Kreistags) und Abstimmungen auf kommunaler Ebene (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gem. Art. 18 a der Gemeindeordnung –GO) können frühestens drei Monate vor dem Tag einer kommunalen Wahl bzw. Abstimmung (Wahl-bzw. Abstimmungstag) das Bürgerhaus nach Maßgabe der Abs. 3 bis 7 für ihre Wahlversammlungen nutzen. Parteien und Wählergruppen können das Bürgerhaus zusätzlich für Zwecke des § 1 Satz 1 nutzen, wobei Eigenwerbung für die jeweilige Partei bzw. Wählergruppe nur eine untergeordnete Rolle spielen darf.
- (3) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nicht an Personen, Parteien und Gruppen, die vom Bundesverfassungsgericht verboten wurden.
- (4) Es erfolgt keine Vergabe an Personen unter 18 Jahren.
- (5) Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, soweit nicht im Einzelfall vom Marktgemeinderat etwas anderes bestimmt wird.
- (6) Mit der Antragstellung und dem Betreten der Einrichtung erkennen die Nutzer sowie deren Gäste diese Benutzungsordnung als verbindlich an. Über die Vergabe bzw. Überlassung des Bürgerhauses entscheidet der Markt Manching, vertreten durch den 1. Bürgermeister. Ein Rechtsanspruch auf eine Benutzung besteht nicht.
- (7) Eine Überlassung der Einrichtung erfolgt in Absprache mit der Verwaltung im Bürgerhaus und soll spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung beantragt werden. Bereits genehmigte Benutzungen können aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Eine Entschädigung, gleich welcher Art, kann bei einem Widerruf einer Benutzung nicht geltend gemacht werden.



§ 2

Bereiche

Die Nutzung im Sinne von § 1 erstreckt sich ausschließlich auf folgende in den beiliegenden Planskizzen (Anlagen 1 und 2) dargestellten Bereiche:

Erdgeschoss Bürgerhaus	Max. zugelassene Personenanzahl	Erdgeschoss Jugendräume	Max. zugelassene Personenanzahl
Saal (Begegnungsraum)	Max. 80 bei Bestuhlung	Jugendraum groß oder	Ca. 30
	Max. 180 stehend	Jugendraum 1	
Küche		Jugendraum 2	
Obergeschoss Bürgerhaus	Max. 25		
Seminarraum 1			
Seminarraum 2			
Seminarraum 3			
Seminarraum 4			
Seminarraum 5 (Bewegungsraum)			
Teeküche			
Internetraum			

§ 3

Nutzungsverhältnisse, Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Bei Überlassung des Bürgerhauses wird ein privatrechtlicher Überlassungsvertrag zwischen dem Markt Manching und dem Nutzer geschlossen. Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Überlassungsvertrages.
- (2) Die Räumlichkeiten werden von einem Beauftragten des Marktes termingerecht an den Nutzer übergeben. Gleichzeitig erfolgt die Übergabe der erforderlichen Schlüssel bzw. Transponder, Prüfung der Vollständigkeit und einwandfreien Beschaffenheit der Einrichtung und des Zubehörs sowie des Reinigungszustandes.
- (3) Bei Antragstellung ist vom Nutzer ein Verantwortlicher für die Nutzungszeit zu benennen. In dessen Abwesenheit hat dieser für eine ordnungsgemäße Stellvertretung zu sorgen.



- (4) Der Nutzer hat während des Nutzungszeitraumes in den ihm übergebenen Räumlichkeiten für Ordnung und Sicherheit im Gebäude zu sorgen. Er ist gehalten, alle Einrichtungen und alles Zubehör pfleglich zu behandeln, so dass deren Nutzungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für die zum Objekt gehörenden Freiflächen.
- (5) Werden die Räumlichkeiten für Veranstaltungen verwendet, für die Genehmigungen erforderlich sind (z. B. Schankerlaubnis, Anmeldung GEMA), so sind diese von den jeweiligen Nutzern auf eigene Kosten einzuholen. Im Übrigen trägt der Nutzer die Verantwortung dafür, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung sämtliche gesetzliche Bestimmungen erfüllt werden.
- (6) Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.
- (7) Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist nicht erlaubt.
- (8) Der Nutzer hat nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes, am darauf folgenden Werktag, spätestens bis 11:00 Uhr das Nutzungsobjekt in einwandfreiem Zustand mit vollständigem Zubehör an die Gemeindeverwaltung oder einem von ihr Beauftragten zu übergeben. Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten.

§ 4

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung erfolgt in Abstimmung mit dem Markt Manching oder einem von ihm Beauftragten.

§ 5

Benutzung des Inventars

- (1) Eingebautes und bewegliches Inventar kann vom Nutzer benutzt werden.
- (2) Fehlendes oder beschädigtes Inventar ist zu ersetzen.
- (3) Die Benutzer der Bürgerräume sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung des Inventars verpflichtet.
- (4) Die Aufstellung eigener Schränke, Geräte oder sonstiges Inventar ist grundsätzlich nur nach Genehmigung der Marktverwaltung gestattet.
- (5) Das Ausleihen von Tischen und Stühlen sowie von sonstigem Inventar aus der gemeindlichen Einrichtung ist nicht gestattet.

§ 6

Raumordnung

- (1) Das Mitbringen von Tieren sowie das Rauchen sind im gesamten Gebäude untersagt.



- (2) Jeder Nutzer ist verpflichtet, die Räume besenrein zu verlassen und gegebenenfalls nass zu wischen. Das Mobiliar ist in sauberem und vorherigem Zustand zu hinterlassen.
- (3) Abfälle und Leergut sind vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen. Müllsäcke können bei der Gemeindeverwaltung erworben werden.
- (4) Nach der Benutzung sind sämtliche Beleuchtungskörper und elektrische Geräte auszuschalten und die Fenster, Türen der Räume und Eingangstüren zu schließen. Der Nutzer muss sich vergewissern, dass alle Personen die Räumlichkeiten verlassen haben. Die Schlüssel bzw. Transponder dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.

§ 7

Benutzung der Parkplätze

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Rettungswege sind freizuhalten.
- (2) Der Nutzer hat für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.

§ 8

Benutzung der Beamer

Die Beamer dürfen nur benutzt werden, wenn eine ordnungsgemäße Einweisung durch einen Beauftragten erfolgt ist. Die Beamer müssen ordnungsgemäß übergeben werden.

§ 9 Internet-Benutzung

- (1) Die Benutzung des Internets erfolgt nur, wenn persönlich bekannt oder nach Vorlage eines gültigen Personalausweises und nach Eintrag in die Benutzerliste.
- (2) Bei der Internetnutzung muss der Benutzer die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, das Urheberrecht und das Jugendschutzgesetz einhalten, insbesondere der Aufruf von Seiten, die Gewalt, Extremismus und Pornographie zum Inhalt haben, ist untersagt. Ebenso ist das Absenden von Bestellungen untersagt.
- (3) Das Bürgerhaus setzt ein Filterprogramm ein, um den Missbrauch des Benutzungsrechts zu verhindern.
- (4) Die Nutzungsdauer ist auf 1 Stunde täglich beschränkt, kann jedoch überschritten werden, soweit keine weitere Anmeldung vorliegt.
- (5) Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplätzen bzw. der Netzkonfiguration vorzunehmen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern zu nutzen. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung.



§ 10

Hausrecht

- (1) Dem 1. Bürgermeister bzw. einem von ihm Beauftragten ist auch während der vereinbarten Nutzung der Zutritt zu den Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten. Anweisungen von Vertretern des Marktes, dem Hausmeister oder vom Markt Manching bestimmten Aufsichtspersonen sind zu befolgen. Diese Personen üben das Hausrecht aus und sind ausdrücklich uneingeschränkt weisungsbefugt. Eine strafrechtliche Verfolgung bei groben Verstößen wie Hausfriedensbruch usw. behält sich der Markt Manching ausdrücklich vor.
- (2) Der Benutzer oder Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung des Bürgerhauses und der Außenanlage zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 11

Haftung

- (1) Der Markt Manching übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden jeglicher Art, die bei der Benutzung der Bürgerräume, markteigenen Geräten und Einrichtungsgegenständen entstehen. Der Nutzer verpflichtet sich, den Markt Manching von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dem Nutzer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.
- (2) Der Nutzer haftet gegenüber dem Markt Manching in vollem Umfang für alle aus Anlass der Benutzung der Räume entstandenen Schäden, die im Rahmen der Nutzung entstehen und nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind.
- (3) Der Nutzer hat dazu dem Markt Manching eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Der Markt Manching ist berechtigt, den Schaden des Trägers in eigenem Namen geltend zu machen oder die nach Abs. 2 vom Nutzer zu vertretenden Schäden und Mängel auf dessen Kosten zu beheben.

§ 12

Bauliche Veränderungen, Sicherheit und Ordnung

- (1) Jegliche bauliche, elektrische oder sonstige Veränderungen am oder im Gebäude sind grundsätzlich nicht gestattet. Soweit sich solche als unbedingt erforderlich erweisen, kann bei geringen Veränderungen im Einzelfall diesen schriftlich zugestimmt werden.
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Vorschriften (insbesondere bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften) verantwortlich.



- (3) Bei Benutzung des Gebäudes nach 22.00 Uhr sind Lärmbelästigungen für die Anlieger zu vermeiden. Insbesondere dürfen ab 22.00 Uhr die Fenster in den Räumen nur geöffnet werden, wenn alle Beschallungsanlagen abgeschaltet sind. Im Gebäude darf nicht übernachtet werden.

§ 13

Benutzungsentgelt

Für die Überlassung der Räume einschließlich Inventar und technische Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 wird kein Entgelt erhoben. Für die ausnahmsweise gestatteten Nutzungen nach § 15 ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe vom Beirat festgelegt wird. Reinigungskosten können erhoben werden, insbesondere bei Verstoß gegen § 6 Abs. 2.

§ 14

Ermächtigung

- (1) Der 1. Bürgermeister oder dessen Beauftragter wird ermächtigt, Härtefälle und in dieser Benutzungsordnung nicht geregelte Fragen zur Nutzung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- (2) Ständig wiederkehrende Fragen sind dem Marktgemeinderat zum Zwecke der Änderung oder Ergänzung dieser Benutzungsordnung vorzutragen.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Der Markt Manching kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Der Markt Manching kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen.
- (3) Sofern eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.



§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Manching, 29.11.2018

Herbert Nerb
1. Bürgermeister



Folgende **Anlagen** ist Bestandteil der Benutzungsordnung:

- Grundriss EG
- Grundriss OG